

NJW

# Neue Juristische Wochenschrift

www.njw.de

In Verbindung  
mit dem Deutschen Anwaltverein  
und der Bundesrechtsanwaltskammer  
herausgegeben von  
den Rechtsanwälten  
Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
Prof. Dr. Rainer Hamm  
Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe  
Ingeborg Rakete-Dombek  
Dr. Michael Streck

## Aus dem Inhalt

- W. Krämer*  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten  
durch Wirtschaftsauskunfteien 3201
- T. Steenbreker*  
Zivilrechtliche Unbeachtlichkeit eines „natürlichen  
Willens“ für den Widerruf der Patientenverfügung 3207
- H.-U. Wilsing / D. Meyer*  
Diskriminierungsschutz für Geschäftsführer 3211
- G. Bruder Müller*  
Die Entwicklung des Familienrechts – Güterrecht  
und Versorgungsausgleich 3213
- B. Borgmann*  
Die Rechtsprechung des BGH zum Anwalts-  
haftungsrecht 3217

3222 NJW 44/2012

### Kanzlei & Mandat

Rechtsanwalt Dr. Fabian Hasselblatt\*

Praxishinweise zur Zwangsverwaltung – nicht nur für Gläubiger

*BGH*Zulässiger Hinweis auf günstigere Tarife anderer  
Mietwagenfirmen – Unfallersatzgeschäft 3241*BGH*Nichtzahlung von Kammerbeiträgen und  
Geldbußen als einheitliche Berufspflichtverletzung 3251*BFH*Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen  
im Krankheitsfall (Anm. P. Bilsdorfer) 3261

44/2012

S. 3201–3264 25. Oktober 2012



0150201244

# NJW-Inhalt

## Aufsätze

Walter Krämer

3201

### Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wirtschaftsauskunfteien

Die Kreditwürdigkeit von Bürgern wie Unternehmen kann erheblich dadurch gefährdet werden, dass die von Wirtschaftsauskunfteien massenhaft über sie gespeicherten Daten nicht zutreffen, verwechselt oder zu lange vorgehalten werden. Der Beitrag zeigt den rechtlichen Rahmen für Datensammlungen durch Wirtschaftsauskunfteien sowie Gegenrechte der Betroffenen auf.

Thomas Steenbreker

3207

### Zivilrechtliche Unbeachtlichkeit eines „natürlichen Willens“ für den Widerruf der Patientenverfügung

Patientenverfügungen können nach § 1901 a I 3 BGB jederzeit widerrufen werden. Der Beitrag diskutiert, unter welchen Voraussetzungen ein Patient, der etwa wegen schwerer Demenz einwilligungsunfähig geworden ist, seine Patientenverfügung widerrufen kann, insbesondere, ob insoweit ein „natürlicher Wille“ des Patienten beachtlich ist.

## Zur Rechtsprechung

Hans-Ulrich Wilsing / Daniel Meyer

3211

### Diskriminierungsschutz für Geschäftsführer

(BGH, NJW 2012, 2346)

## Bericht

Gerd Bruder Müller

3213

### Die Entwicklung des Familienrechts bis August 2012 – Güterrecht und Versorgungsausgleich

Brigitte Borgmann

3217

### Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht von Juli 2011 bis Juli 2012

## Kanzlei & Mandat

Fabian Hasselblatt

3222

### Praxishinweise zur Zwangsverwaltung – nicht nur für Gläubiger

## Buchbesprechungen

Gehrlein/Ekkenga/Simon: GmbHG (Lutz Strohn)

3224

## NJW-aktuell

Editorial	3	Interview	12	Dokumentation	18
Ein Gesetz gegen zu viele Gesetze? (M. Martini)		Women's Leadership Programm statt Quote? (E. Reudelhuber)		Rubrikenmarkt	25
Gesetzgebung	6	Standpunkt	14	web.report	28
Rechtsprechung in Kürze	6	Die Grundsicherung für Arbeitsuchende – Schatten und Licht (T. Voelzke)		Stellenmarkt	29
Entscheidung der Woche	10	Verbraucher & Wettbewerb	16	Beitragliche Zeitschriften	48
Nachrichten	10	Fehlende Transparenz in der Werbung (U. Gillner)		Buchhinweise	50
Zahlen der Woche	10			Veranstaltungshinweise	52
				Kommunikation, Netz, Impressum	54

## Kanzlei & Mandat

Rechtsanwalt Dr. Fabian Hasselblatt\*

### Praxishinweise zur Zwangsverwaltung – nicht nur für Gläubiger

#### I. Einführung

Die Zwangsverwaltung ist ein sehr spezieller Teil der Zwangsvollstreckung und nur marginal in der ZPO, in großen Teilen im ZVG und der Zwangsverwalterverordnung geregelt (§§ 864 ff. ZPO, §§ 146 ff. ZVG). Als das ZVG in den Jahren 1897/1899 eingeführt wurde, galten andere Spielregeln als heute. Eine erste Verordnung, was der Zwangsverwalter genau zu tun hat, gab es 1970, die aktuelle Fassung trat zum 1.1. 2004 in Kraft. Die Literatur zu den Pflichten des Zwangsverwalters ist umfassend (s. etwa *Stöber*, ZVG, 20. Aufl. [2012]; *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, ZwVwV, 5. Aufl. [2011]; *Hasselblatt/Sternal*, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. [2012], S. 1026 ff.; *Drasdo*, NJW 2012, 1922).

Die Immobilienvollstreckung war immer wesentliches Mittel zur Verwirklichung materiellen Rechts. Sie ist komplex und erfasst übergreifend viele, bereits in sich anspruchsvolle Rechtsgebiete. Die Immobilie hat sich in ihrer Funktion gegenüber der zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts dramatisch weiterentwickelt. Sie ist mittlerweile ein fungibles Wirtschaftsgut, was ihrer oft genutzten Sicherheitenfunktion augenscheinlich widerspricht. Beteiligte müssen heute nicht nur die einfache Hausverwaltung kennen. Es ist unerlässlich, übergreifend die Beteiligten und deren Rechte und Pflichten im Blick zu haben. Nur so kann man sein eigenes Handeln optimieren und zielführend gestalten.

Der Beitrag versucht, mehr Klarheit über wesentliche Elemente zu schaffen. Dabei soll es vor allem, aber nicht ausschließlich, um die Sichtweise des Gläubigers gehen.

#### II. Warum Hinweise?

Die Zwangsverwaltungen sind zurzeit stark rückläufig (an einigen Gerichten um mehr als 90 %). Warum dann praktische Hinweise zu ihrer Durchführung? Die Antwort ist ebenso einfach wie komplex. Das Wirtschaftsgut Immobilie ist immer wichtig, und es ist davon auszugehen, dass die Immobilie weiter an Bedeutung gewinnt, weil sich die gesamtwirtschaftliche Lage weltweit rasant ändert (*Ummen/Johns*, Immobilien Jahrbuch 2012).

Die meisten Sparkassen, Banken, Versicherungen und Immobilienfinanzierer beschäftigen sich nach wie vor häufig und intensiv mit einmal vergebenen Krediten vornehmlich selbst (*Flechtner*, ForderungsPraktiker 2012, Wiki Credit-Servicing, S. 3). Das erfasst neben der laufenden Bearbeitung guter Kredite, mithin solcher, die ordnungsgemäß bedient werden (performing loans), auch leistungsgestörte Kredite (non performing loans genannt). Hier hat sich ein eigener Markt in Deutschland gegenüber anderen Ländern wie den USA oder England erst sehr spät entwickelt. Dieser *neue* Markt mit der Immobilie als *klassischer* Sicherheit, der die non performing loans (npl) auch erfasst, wird deutschlandweit auf wenigstens 400 Milliarden Euro (*Keibel*, in: *Schalast/Keibel*, NPL Jahrbuch 2010/2011, S. 23), von anderer Seite auf bis zu 2 Billio-

nen Euro geschätzt (*Flechtner*, ForderungsPraktiker 2012, Wiki Credit-Servicing, S. 3 m.w. Nachw.; ähnlich *Morgenschweis*, in: *Schalast/Keibel*, NPL Jahrbuch 2011/2012, S. 97 ff., 102). Ein wesentlicher Teil an immobilien gesicherten Forderungen wird über kurz oder lang in die gerichtliche Vollstreckung gebracht werden. Gerade bei *leistungsgestörten Immobilienkrediten* muss die Immobilie im Fokus aller stehen. Nur deren professionelles Zusammenwirken minimiert im Verwertungsprozess das Risiko.

„Professionell erstellte Angebote sind modular aufgebaut und verschaffen ihren Auftraggebern die Chance, die Beauftragung abschnittsweise sinnvoll zu begrenzen, ohne die Katze im Sack bestellen zu müssen.“ (*Gädel/Braun-Kupferschmid*, ForderungsPraktiker 2012, S. 76)

Das gilt in der Zwangsverwaltung erst recht. Der Zwangsverwalter agiert unabhängig und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen (§ 1 ZwVwV), zudem muss er ergebnisorientiert arbeiten und ist für sein Handeln umfassend berichtspflichtig.

#### III. Richtige Auswahl – wichtige Maßnahmen

##### 1. Zwangsverwaltung als Mittel zum Zweck

Intensive Vorüberlegungen sind unerlässlich. Der Gläubiger sollte das Instrument der Zwangsverwaltung nicht als „08/15-Mittel“ verwenden (was in der Praxis oftmals geschieht). Ratsam ist es, sich etwaige Alternativen bewusst zu machen und die eigenen Ziele zuvor exakt zu definieren. Sodann können diese pragmatisch verfolgt und schlussendlich realisiert werden.

##### 2. Professionalität des Verwalters

Die zunehmende Markttransparenz erfordert den qualitativ hochwertigen und übergreifend denkenden Immobilienexperten (*Habath*, in: *Ummen/Johns*, Immobilien Jahrbuch 2012, S. 158) mehr als den Vollstreckungsfachmann. Die richtige Bewirtschaftung im Rahmen von ZVG und Zwangsverwalterverordnung ist anspruchsvoll, weil eben immobilien-, kredit- und finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte auf vollstreckungsrechtliche Aspekte treffen. Die richtige Auswahl der Person des Verwalters ist für einen optimalen Verfahrensablauf die wichtigste Entscheidung. Es geht nicht allein um die Perspektive eines einzelnen Beteiligten. Die Gesamtzusammenhänge und Entwicklungsmöglichkeiten müssen erkannt, sorgfältig abgewogen und dann in genau diesen Entscheidungsprozess aktiv eingebracht werden. Positiv festzuhalten ist, dass die Auswahl heute von dem Rechtspfleger deutlich besser abgewogen wird, als das noch vor 15 Jahren der Fall war. Der Gläubiger hat das Recht, im Grunde sogar die Pflicht, in zulässigem Maße Einfluss zu nehmen (statt aller *Haarmeyer/Hintzen*, Hdb. z. Zwangsverwaltung, 3. Aufl. [2012], S. 82).

\* Der Autor, LL. M., ist mit Kanzleistandorten in Magdeburg und Berlin schwerpunktmäßig im Bereich der Immobilienvollstreckung tätig.

### 3. Einsatz von Institutsverwaltern

Bestimmte Körperschaften und Banken können einen Mitarbeiter als Institutsverwalter vorschlagen (§ 150a ZVG). Das ist für das Gericht in der Regel bindend, wenn der Angestellte ausreichend qualifiziert ist. Das Auswahlermessen des Rechtspflegers erfasst auch dritte Personen, die vom Gläubiger vorgeschlagen werden. Im Einzelfall kann dieser Vorschlag beispielsweise abgelehnt werden, wenn eine andere Person qualifizierter oder erfahrener mit Zwangsverwaltungen oder speziell in Bezug auf die betroffene Immobilie ist. Es empfiehlt sich insoweit, das Gericht auf die Erfahrungen der Person hinzuweisen. Eine parallele Anwendung ähnlich den Regelungen der Bestellung des Insolvenzverwalters hat sich noch nicht durchgesetzt. Tendenziell ist zu beobachten, dass die Gerichte Vorschläge positiv prüfen und bescheiden.

### 4. Kommunikation

Wirklich gut ist die Kommunikation dann, wenn sie „mehr als ordnungsgemäß“ ist. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich (§ 154 S. 1 ZVG). Oftmals wird die Vorschrift übersehen oder falsch und nur als Haftungsnorm interpretiert. Grundsätzlich hat der Zwangsverwalter jedoch *dem Gläubiger und dem Schuldner*, nicht dem Gericht, jährlich – soweit gefordert halbjährlich – und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Dem Gericht werden die Berichte nur zur Prüfung und Weiterleitung an Gläubiger und Schuldner vorgelegt (§ 154 S. 2 u. 3 ZVG). Ergänzt man in beiden Sätzen das Wort „nur“, wird der Sinn deutlicher.

Neben der turnusmäßigen Berichterstattung hat der Verwalter selbstverständlich über alle relevanten Vorgänge zeitnah zu unterrichten. Wenn es in einem großen Gewerbeobjekt um die Vermietung von mehreren tausend Quadratmetern geht, versteht es sich fast von selbst, Gläubiger, Gericht und gegebenenfalls auch Schuldner zeitnah zu informieren und einzubeziehen. Die Bandbreite an Fallgestaltungen ist groß und bereits bei kleineren Verträgen kann der Verwalter verpflichtet sein, die Beteiligten zu informieren. Das muss nicht zwingend über das Gericht erfolgen, wie es der Wortlaut des § 154 ZVG glauben macht. Sinnvoll ist oft die direkte Übermittlung.

Da der Zwangsverwalter dem Wohl der Immobilie verpflichtet ist, steht er automatisch in einem engen Verhältnis zu den bevorrechtigten Beteiligten (Banken, Versicherer oder Servicer). Ohne Mieterträge kommen die Mittel für das Verfahren ausschließlich von dort. Enge Abstimmungen über Ziele des Verfahrens, Besonderheiten oder auch Probleme stellen die unabhängige Position des Zwangsverwalters in keiner Weise in Frage. Grundsätzlich kann dies sogar förderlich sein, weil der wirklich unabhängige Verwalter – anders als der Institutsverwalter – alle relevanten Vorgänge eigenständig und ordnungsgemäß zu bearbeiten hat. Zudem haftet der Verwalter im Verfehlensfalle persönlich.

### 5. Ziel der Zwangsverwaltung

Ziel der Zwangsverwaltung ist nicht allein das Erzielen eines möglichst hohen Mietertrags, der natürlich zunächst wesentlich erscheint. Sie kann beispielsweise für die bloße Bestandserhaltung herangezogen werden und ist überdies in einigen Fällen deutlich geeigneter als andere Mittel wie etwa die „kalte Zwangsverwaltung“ durch den Insolvenzverwalter oder die Sequestration gem. § 25 ZVG. Letztgenannte ist eine unselbstständige Sicherungsmaßnahme innerhalb des Verstei-

gerungsverfahrens, in dem der Sequester im Grunde nur wenige Befugnisse hat. Der Verwalter sollte jedoch Art und Nutzung des Objekts, wie sie bisher bestanden, beibehalten (§§ 5 I, 6 ZwVwV). Daneben gibt es viele Spielmöglichkeiten, die nicht nur der Gläubiger kennen und bedenken sollte.

### 6. Versicherung des Objekts

Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens von dem Zwangsverwalter vorweg zu bestreiten. Der Verwalter muss das Zwangsverwaltungsobjekt sofort gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie weitere Haftpflichtgefahren, die von Grundstück und Gebäude ausgehen, versichern. Es ist ratsam, dass der Gläubiger (Schuldner) dem Verwalter/Gericht Nachricht über Versicherungsschutz bereits mit Antragstellung gibt. Andernfalls muss dieser für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen (§ 9 III ZwVwV).

### 7. Auszahlungen an Berechtigte

Jegliche Auszahlungen an Berechtigte erfolgen ausschließlich auf der Grundlage eines Teilungsplans, der von dem Gericht festzustellen ist (§§ 156, 157 ZVG). Sobald der Teilungsplan vorliegt und wenn nach Abzug laufender Kosten ausreichende Masse vorhanden ist, muss der Zwangsverwalter Auszahlungen an die Gläubiger vornehmen. Das erfolgt sicherlich ebenso wenig täglich wie nur einmal jährlich, sondern in Ansehung der Sachlage.

### 8. Gerichtliche Zustimmung

Für wesentliche Vorgänge ist die Zustimmung auf Seiten des Gerichts notwendig (§ 10 ZwVwV). Die Vollstreckungsgerichte sollten arbeitstechnisch durch den Einsatz qualifizierter Zwangsverwalter entlastet werden. Letztlich reduziert sich der Arbeitsaufwand auf Seiten der Gläubiger entsprechend. Das Gericht sollte nur in dem notwendigen Maße um Zustimmung gebeten werden. Gleichermaßen dient die Vorschrift dem Schutze des Verwalters, indem Gericht und Beteiligte über wesentliche Abläufe informiert und um ein positives Votum gebeten werden. Da in den vorangestellten Abstimmungsprozessen zustimmungsbedürftige Vorgänge vorgeprüft werden, wird die Arbeitsbelastung bereits dadurch reduziert.

### 9. Rechnungslegung

Zum Ende der Zwangsverwaltung hat der Zwangsverwalter Rechnung zu legen. Nachwirkende Aufgaben nach Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens gibt es viele. Es müssen in jedem Fall alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu Ende gebracht werden. Für Ausnahmen bedarf es einer zusätzlichen Legitimation, die über die Aufhebung hinweg Wirkung hat. Das jedoch muss *vor* Aufhebung dem Gericht bekannt gegeben werden. Die Beendigung der Zwangsverwaltung erfolgt grundsätzlich mit gerichtlichem Aufhebungsbeschluss (§12 I ZwVwV). Nach der Aufhebung hat der Zwangsverwalter den Schlussbericht einzureichen. Bis zur Abwicklung sämtlicher Geschäftsvorfälle hat der Verwalter weiter Buch zu führen. In einer abschließenden Mitteilung wird dem Gericht die Nullstellung des Kontos angezeigt.

### 10. Ersterabrechnung als Abrechnungsvorschlag

Nach dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder einem freihändigen Erwerb ist der Zwangsverwalter nicht mehr für den Gläubiger, sondern den neuen Eigentümer oder Schuldner (bei Rücknahme des Antrags) tätig. Damit entsteht gleichermaßen die Verpflichtung, einerseits gegenüber dem Ge-

richt zum Zeitpunkt der Aufhebung der Zwangsverwaltung, andererseits gegenüber dem Ersteher für den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten abzurechnen.

Die Verantwortung des Zwangsverwalters beschränkt sich darauf, die Abrechnung zu erstellen. Er haftet nur gegenüber den Beteiligten (§ 9 ZVG) für die ordnungsgemäße Erfüllung des Amtes (BGHZ 179, 336 = NJW 2009, 1674). Eine Haftung gegenüber dem Erwerber besteht insoweit nur, wenn die Ersteherabrechnung nicht vorgelegt oder vorsätzlich grob falsch erstellt wurde. Die Vorlage sollte unter Fristsetzung zur Prüfung erfolgen. Sie ist sodann vom Ersteher und Gläubiger (oder Schuldner), weniger vom aufsichtführenden Gericht, zu überprüfen. Wird dem Abrechnungsvorschlag nicht widersprochen, ist von der Richtigkeit auszugehen. Dann ist diese Abrechnung die anerkannte Grundlage für die Verteilung vorhandener Einnahmen oder die Zuteilung/Verteilung von Ausgaben (zur Ersteherabrechnung *Haut*, IGZInfo 2012, 129).

### 11. Vergütung

Der Verwalter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für eine „Geschäftsführung“ (§ 152 a S.2 ZVG, § 17 I 1 ZwVwV). Soweit Einnahmen vorhanden sind, ist eine Regelvergütung von 10 % der für den Zeitraum der Verwaltung gezogenen Erträge vorgesehen (§ 18 I 1 ZwVwV). Die Höhe ist nicht fix und kann verhandelt werden, was sich vor allem bei Objekten mit hohen Einnahmen für den Gläubiger empfiehlt.

### IV. Zentrale Thesen

1. Die Zwangsverwaltung ist für den Gläubiger ein sinnvolles Vollstreckungsinstrument, wenn eine qualifizierte und transparente Durchführung des Verfahrens sichergestellt wird.
2. Eine effiziente und zeitnahe Information ist unerlässlich (Reporting). Die Prozesse sollten gegenseitig ausgestaltet sein, damit Informationsverluste so niedrig wie möglich gehalten werden.
3. Über das Instrument der Zwangsverwaltung können, oftmals in deutlich kürzerer Zeit als unter Einsatz anderer Mittel, genaue Kenntnisse über Zustand und aktuelle Nutzung der Immobilie gewonnen, zusätzliche Kennzahlen generiert und zielgerichtet sinnvolle Maßnahmen veranlasst werden. Nicht umsonst hat der Zwangsverwalter einen hohen Kompetenz- und Verantwortungsspielraum.
4. Bei sinnvollem Einsatz kann der Nutzungs-/Verwertungsprozess, zu dem das Zwangsverwaltungsverfahren zu rechnen ist, optimiert und das Risiko für alle Beteiligten – was zu betonen ist: auch für den Schuldner – deutlich minimiert werden.

## Buchbesprechungen

**GmbHG.** Kommentar. Hrsg. von *Markus Gehrlein, Jens Ekkenga* und *Stefan Simon*. – Köln, Heymanns 2012. XLVII, 1924 S., geb. Euro 128,-. ISBN: 978-3-452-27515-8.

Mit dem neuen, von *Gehrlein, Ekkenga* und *Simon* herausgegebenen Kommentar zum GmbH-Gesetz wagt sich der Carl Heymanns Verlag in den hart umkämpften Markt der GmbHG-Kommentierungen. Will man in diesem Markt mit einem neuen Werk Fuß fassen, muss man etwas Besonderes zu bieten haben. Dieser Erwartung wird der neue „*Gehrlein/Ekkenga/Simon*“ durchaus gerecht.

Das gilt schon für das Autorenteam. Es setzt sich zusammen aus zwei Bundesrichtern, fünf Hochschullehrerinnen und -lehrern, vier Notaren – einschließlich eines Notarassessors – und zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, durchweg ausgewiesenen Fachleuten auf dem Gebiet des GmbH-Rechts.

Die Kommentierung ist breit angelegt. So werden nicht nur die einzelnen Paragraphen des GmbH-Gesetzes erläutert, sondern es werden auch verwandte Fragen in verschiedenen Vorbemerkungen bzw. Anhängen behandelt. Hervorzuheben ist die ausführliche Kommentierung des formellen und materiellen Insolvenzrechts und der mit der Insolvenz verbundenen Haftungstatbestände sowie der Vorschriften über die Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz durch den Mitherausgeber *Gehrlein* in den Vorbemerkungen zu § 64. Diese Ausführungen finden ihre Entsprechung in der Erläuterung der einschlägigen Straftatbestände durch *Boetticher* in den Vorbemerkungen zu §§ 82 ff. Der Ausflug ins Insolvenzrecht umfasst immerhin 107 von insgesamt 1873 Seiten. Das ist angemessen. Denn ohne den insolvenzrechtlichen Hintergrund sind manche Vorschriften des GmbH-Gesetzes, etwa § 64, gar nicht verständlich. Geringfügige

Wiederholungen bei der Darstellung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit stören nicht.

Zu erwähnen sind ferner die ausführliche Kommentierung des Geschäftsführeranstellungsverhältnisses durch *Buck-Heeb* im Anhang zu § 6, die ebenso gut aufgebaute Darstellung des GmbH-Konzernrechts von *Maul* im Anhang zu § 13, die Besprechung der in den Einzelheiten nach wie vor umstrittenen Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 HGB durch *Winter/Marx* im Anhang zu § 42 a und die detaillierte Darstellung des Beschlussmängelrechts einschließlich eines kurzen Ausblicks auf die Schiedsgerichtsbarkeit durch *Teichmann* im Anhang zu § 47.

Der durchweg umfangreiche Fußnotenapparat deutet darauf hin, dass mit großer Sorgfalt gearbeitet worden ist. Das bestätigt auch die Lektüre einiger beispielhafter Passagen. So beschränkt sich *Sirchich von Kis-Sira* bei der Darstellung der Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage im Rahmen des § 19 nicht auf die Darstellung der Anrechnungslösung, sondern geht auch auf die unklare dogmatische Einordnung dieser Rechtsfigur ein. *Kuntz* stellt in seinen Ausführungen zur Feststellung einer Unterbilanz bei § 30 einen von der herrschenden Meinung abweichenden Standpunkt zur Diskussion. *Sandhaus* gibt die verschiedenen Meinungen zu dem im Gesetzgebungsverfahren etwas unglücklichen § 64 S.3 gut wieder und begründet sehr sorgfältig seine eigene Meinung. Dass der Mitherausgeber *Ekkenga* keine eigene Kommentierung übernommen hat, irritiert etwas.

Insgesamt gesehen wird der Kommentar den Bedürfnissen der Praxis voll gerecht, ohne dabei die wissenschaftliche Fundierung zu vernachlässigen. Ihm ist eine gute Verbreitung zu wünschen.

*Richter am BGH Dr. Lutz Strohn, Karlsruhe*